Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder-

und Jugendförderplan NRW. Position 1.3

1

2

4	A.	Förd	erziele	3
5	В.	Förd	ergrundlagen und -voraussetzungen	3
6	l.	ı	lechtliche Grundlagen	3
7	II.	ı	DKJ-interne Regelungen	3
8	III.	ı	ördervoraussetzungen	5
9	C.	Akt	vitäten	6
10	l.	(Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)	6
11		1.	Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)	6
12		2.	Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)	7
13	II.	ı	ildungsarbeit (Förderbereich II)	7
14	III.	ı	reizeitarbeit (Förderbereich III)	8
15		1.	Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)	8
16		2.	Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)	9
17	IV.	9	tärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)	9
18	V.	ı	rojektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V)	10
19		1.	Projektarbeit (Förderbereich V.1)	10
20		2.	Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)	10
21		3.	Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)	10
22	VI.	1	Abrechnung von Aktivitäten	10
23		1.	Anerkennungsfähige Kosten	11
24		ā	. Kosten für Unterkunft und Verpflegung	11
25		ı	. Reisekosten	11
26		(. Honorarkosten	12
27		(l. Materialkosten	12
28		(vor- und Nachbereitungskosten	12
29		1	Sonstige Kosten	12
30		2.	Nutzung des Förderportals	13
31		i	. Rahmendaten zur Aktivität	13
32		ı	. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste	13
33		(. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität	14
34		(l. Finanzielle Beschreibung der Aktivität	14
35		(. Unterschrift	14
36	VI	I.	Aktivitätenförderung	14
37		1.	Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II	15
38		i	. Mehrtägige Aktivitäten	15

39			Blockveranstaltung	15
40			Veranstaltungsreihe	15
41			a) Veranstaltungsreihe mit identischem Teilnehmendenkreis	15
42			b) Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Teilnehmendenkreisen	16
43		2.	Förderung von Aktivitäten nach III.	16
44		3.	Modulare Förderung	16
45		4.	Förderung von Aktivitäten nach V	16
46	VI	II.	Förderzusage	16
47	D.	Infras	truktur	17
48	I.	Pe	rsonalkosten	17
49		1.	Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)	17
50		2.	Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)	18
51	II.	Sa	chkosten (Förderbereich VI.3)	18
52	E.	Nachv	veispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung	18
53	F.	Prüfu	ngsrecht	18
54	G.	Diöze	sananhänge	19
55	H.	Anlag	en	20
56	I.	La	ndesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen	20
57			Fördersätze I.1	20
58		а.		
		a. b.	Fördersätze II	20
59		-	Fördersätze IIFördersätze III	
59 60		b.		20
		b. с.	Fördersätze III	20
60	II.	b. c. d. e.	Fördersätze IIIFördersätze IV	20 20
60 61	II.	b. c. d. e.	Fördersätze III	20 20 20
60 61 62	II.	b. c. d. e. KJ	Fördersätze III Fördersätze IV Pauschale Förderung V P Formblätter	20 20 20 21
60616263	II.	b. c. d. e. KJ	Fördersätze III	20202121
6061626364	II.	b. c. d. e. KJ a. b.	Fördersätze III	20 20 21 21
606162636465	II.	b. c. d. e. KJ a. b.	Fördersätze III	2020212121

A. <u>Förderziele</u>

69

81

82

83

84

85

86

87 88

89 90

91 92

93

94

95

96 97

98

99

100

101

102

103104

105

106

- Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII sowie des § 11 KJFöG findet in auf Dauer
- angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitäts-
- 52 bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse
- 73 haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements
- 74 junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit, ihre Tä-
- 75 tigkeit ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern.
- Der BDKJ und seine Jugendverbände verwirklichen ihre Ziele auf der Grundlage ihres im
- 77 Grundsatzprogramm des BDKJ definierten Selbstverständnisses.
- 78 Der BDKJ NRW e. V. erhält zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit Mittel aus dem
- 79 Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) NRW, Position 1.3, als fachbezogene Pauschale.
- 80 Die zugewendeten Mittel sind bestimmt
 - zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele notwendiger Personal- und Sachausgaben, insbesondere für hauptberuflich tätige Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, sowie Planungs- und Leitungsaufgaben und
 - für Angebote nach § 10 KJFöG, das sind schwerpunktmäßig politische und soziale Bildung, schulbezogene Jugendarbeit, kulturelle Jugendarbeit, sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, medienbezogene Jugendarbeit, interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit, internationale Jugendarbeit.

Der BDKJ NRW e. V. ist berechtigt, im Rahmen der fachbezogenen Pauschale zugewendete Mittel an seine Mitgliedsverbände (BDKJ-Diözesanverbände) zur weiteren Bewirtschaftung der Mittel weiterzugeben.

B. Fördergrundlagen und -voraussetzungen

I. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind in der jeweils gültigen Fassung

- das Sozialgesetzbuch 8. Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere die §§ 1, 4, 9, 11, 12, 74;
- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- das Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFöG);
- der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW);
- das jährliche Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 29 (Fachbezogene Pauschale);
- die Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW, insbesondere zur Fachbezogenen Pauschale;
- die jährliche Förderzusage des Landschaftsverbandes Rheinland.

II. BDKJ-interne Regelungen

- Die Gesamtförderung nach dem KJFP NRW wird durch Beschluss des Landesauschusses des BDKJ NRW e.V. (LAUS) aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt in die Budgets Landesstelle, BDKJ-Diözesanverband Aachen, BDKJ-Diözesanverband Essen, BDKJ-Diözesanverband Köln, BDKJ-
- Diözesanverband Münster und BDKJ-Diözesanverband Paderborn.

111

- Eine Mittelbewirtschaftung im Folgejahr darf nur bis maximal 5% der für den jeweiligen
- BDKJ-Diözesanverband im LAUS beschlossenen Fördersumme durchgeführt werden. Dies gilt
- es durch geeignete Controllinginstrumente zu gewährleisten. Dazu melden die BDKJ Diöze-
- sanverbände unteranderem bis zum 31. Oktober des aktuellen Förderjahres die schon ver-
- ausgabten Mittel beim Landesverband, sowie die Summen der bis zum 31. Dezember ge-
- planten Auszahlungen. Über die 5% hinausgehende, erst im Folgejahr bewirtschaftete Mit-
- tel werden dem entsprechenden BDKJ-Diözesanverband im nächsten Förderjahr zunächst
- von der Fördersumme abgezogen. Für die Berechnung der maximalen Beträge der Förder-
- bereiche wird weiterhin die gesamte Fördersumme des Vorjahres zu Grunde gelegt. Der
- abgezogene Betrag wird zurückgestellt und erst auf Antrag des betroffenen BDKJ Diözesan-
- verband ausgezahlt. Der Antrag muss den Betrag der abzurufenden Fördermittel sowie die
- Erklärung enthalten, dass die Mittel im Förderjahr verausgabt werden können. Der Antrag
- wird an den Landesvorstand gestellt, der abschließend über ihn entscheidet. In der nächs-
- ten auf die Entscheidung folgende Sitzung des LAUS muss der Landesvorstand über die Ent-
- scheidung berichten.
- 128 Wird durch den betroffenen Diözesanverband zum 30. September des Förderjahres kein
- Antrag gestellt, erfolgt die dauerhafte Verteilung der nicht beanspruchten Mittel gemäß
- den jeweiligen Anteilen bei der Erstverteilung der Gesamtförderung auf die Landesstelle
- und die übrigen BDKJ-Diözesanverbände verteilt. Die nachträgliche Verteilung hat für das
- Förderjahr keine Auswirkung auf die Berechnung der maximalen Beträge für die Förderbe-
- reiche.
- 134 Die BDKJ-Diözesanverbände teilen der Landesstelle bei Abgabe des Verwendungsnach-
- weises die Höhe der im Folgejahr bewirtschafteten Mittel mit.
- Der Landesausschuss des BDKJ NRW e.V. (LAUS) hat zur Bewirtschaftung der Mittel die vor-
- liegenden "Regelungen des BDKJ NRW e. V. zur Verwendung und Abrechnung von Förder-
- mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW, Position 1.3" beschlossen.
- 139 Sie definieren die Förderbereiche (Fördergegenstände) und beschreiben die jeweiligen
- 140 Förderverfahren (Berechnung der Förderung, Abrechnungsverfahren, Formulare), die
- 141 Nachweispflichten und Prüfungsrechte.
- Die Regelungen gliedern sich in einen landesweit gültigen Hauptteil und einen nur für den
- Bereich des jeweiligen BDKJ-Diözesanverbandes geltenden Diözesananhang mit zusätz-
- 144 lichen Bestimmungen.
- 145 BDKJ-Diözesanverbände und diözesane Jugendverbände können für sich und ihre Gliede-
- rungen weitere **ergänzende Bestimmungen** über Fördervoraussetzungen und -modalitäten
- 147 festlegen. Diese dürfen den landesweiten Regelungen und dem Diözesananhang nicht wi-
- dersprechen.
- Bei den zu bewirtschaftenden Mitteln handelt es sich um öffentliche Gelder, bei deren Ein-
- satz jederzeit sparsam und wirtschaftlich zu verfahren ist. Ob Mittel sparsam und wirt-
- 151 schaftlich eingesetzt wurden, entscheidet im Zweifelsfall die zuständige BDKJ-
- 152 Diözesanstelle bzw. der BDKJ NRW e. V.
- Der Landesausschuss beschließt landesweite Unter- und Obergrenzen für die Fördersätze
- von Aktivitäten (siehe Anlage I).
- Die genaue Höhe der Fördersätze für Aktivitäten und das Verfahren zu ihrer Festsetzung
- 156 regelt der jeweilige Diözesananhang.
- 157 Eine Änderung der landesweiten Regelungen bedarf eines Beschlusses des Landesausschus-
- ses des BDKJ NRW e. V.

- Das Verfahren über die Beschlussfassung zum jeweiligen Diözesananhang ist in diesem
- selbst geregelt. Die BDKJ-Diözesanverbände geben den Diözesananhang sowie Änderungen
- daran dem BDKJ NRW e. V. und über diesen den übrigen Diözesanverbänden zur Kenntnis.

162 III. Fördervoraussetzungen

- 163 Wer kann Fördermittel erhalten?
- Grundsätzlich zuwendungsfähig sind neben dem BDKJ NRW e. V. selbst seine Mitgliedsver-
- bände und deren Gliederungen sowie die diözesanen Jugendverbände und deren Gliede-
- rungen, sofern diese anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind, die
- entsprechende Gliederung ihren Sitz in NRW hat und im Zeitraum, auf den sich die Förde-
- rung bezieht, Mitglied des jeweiligen Verbandes ist.
- An welchen Förderbereichen die jeweiligen Träger teilhaben können, ist bei den einzelnen
- 170 Förderbereichen festgelegt.
- Jugendverbände des BDKJ, die über andere Zusammenschlüsse Mittel aus der KJFP-Position
- 1.3 erhalten, können über den BDKJ NRW e. V. keine Fördermittel erhalten.
- 173 Im Diözesananhang kann das Verfahren zur Förderung eines Verbandes geregelt werden,
- der Mitglied einer Gliederung des BDKJ, aber nicht Mitglied eines BDKJ-Diözesanverbandes
- 175 **ist.**
- 176 Kooperationen
- 177 Alle Aktivitäten (siehe Abschnitt D.) können auch in Kooperation mit einem anderen Träger
- organisiert werden. Bei Kooperationsmaßnahmen muss der Förderungsempfangende als
- verantwortlicher Veranstalter auftreten. Hierbei ist es notwendig, dass ihm ein maßgebli-
- cher Einfluss auf den Ablauf und die Durchführung der Veranstaltung zukommt und dies
- anhand der Unterlagen nachvollziehbar ist. Eine Kooperation, die sich lediglich auf die Kos-
- 182 tenübernahme beschränkt, ist nicht förderbar.
- Anforderungen an die Geschäftsführung des Förderungsempfangenden
- 184 Jeder Förderungsempfangende hat (bei Weiterleitung der Förderung an einen Jugendver-
- band oder eine Gliederung auch als Letztempfangender) die Regelungen des BDKJ NRW e.
- 186 V. zu beachten.
- 187 Für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gelten folgende Anforderungen:
- Über die Einnahmen und Ausgaben müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt wer-
- den. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die zeitnahe und zweckentspre-
- chende Verwendung der Förderung aus dem KJFP NRW nachvollzogen werden kann.
- 191 Der Vorstand des Förderungsempfangenden trägt die Verantwortung für die zweckentspre-
- chende und zeitnahe Mittelverwendung im Rahmen dieser Regelungen.
- 193 Werden die Geschäfte des Förderungsempfangenden nicht durch den Vorstand wahrge-
- 194 nommen (sondern z. B. durch dessen Erwachsenenorganisation oder einen Rechts- und
- 195 Vermögensträger), so ist dem Vorstand regelmäßig über den Einsatz der Fördermittel zu
- berichten. Es ist sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich zweckentsprechend
- beim Förderungsempfangenden eingesetzt werden. Dessen Arbeit betreffende Einnahmen
- und Ausgaben sind in der Buchhaltung gesondert auszuweisen.
- 199 Wird die Geschäftsführung durch einen Rechts- und Vermögensträger wahrgenommen, so
- 200 muss dessen Satzung folgende Anforderungen erfüllen:

- Den Vorschriften des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung muss entsprochen werden.
 - Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers soll durch ein beschlussfassendes Organ des Verbandes bestellt werden.
 - Die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird auf eine bestimmte Zeit erworben.
 - Ein Mitglied der jeweiligen Leitung des Verbandes soll dem Vorstand des Rechtsund Vermögensträgers angehören.
 - Der jeweilige Verband muss von den Beschlüssen des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzung und Auflösung informiert werden.
- 211 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Regelungen besteht nicht.

C. Aktivitäten

201

202

203

204

205206

207

208

209

210

212

214

215

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237238

239

240

- 213 Gefördert werden Angebote
 - zur persönlichen und sozialen Entwicklung junger Menschen sowie
 - zur Qualifizierung und Qualitätsentwicklung verbandlicher Arbeit.
- Gefördert werden auch Aktivitäten, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch elektronische Kommunikation erfolgen.
- 218 Mindestens 10 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel sind für Ak-219 tivitäten einzusetzen.¹
- Die förderfähigen Aktivitätenarten setzen hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Inhalte und Zielgruppen unterschiedliche Schwerpunkte:

I. Qualifizierung von Multiplikator*innen (Förderbereich I)

- Gefördert wird die **fachliche und verbandliche Qualifizierung** von Multiplikator*innen zur Qualitätsentwicklung der verbandlichen Arbeit.
- Multiplikator*innen im Sinne dieser Regelungen sind Personen, die innerhalb des Verbandes oder im Auftrag des Verbandes bestimmte pädagogische, pastorale, politische, verwaltungstechnische oder weitere Aufgaben ehrenamtlich, frei-, neben- oder hauptberuflich oder als hauptamtliche Mandatsträger*innen wahrnehmen.

1. Aus- und Fortbildung (Förderbereich I.1)

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen richten sich an Multiplikator*innen sowie an dieser Arbeit Interessierte ab 16 Jahren. Sie dienen der planmäßigen und zielgerichteten Vermittlung (Ausbildung) oder Weiterentwicklung und Vertiefung (Fortbildung) von fachlichen, auch verbandsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten als Voraussetzung für eine bestimmte Tätigkeit im bzw. für den Verband (z. B. Gruppenleitung, Geistliche Leitung, Kassenführung, Vertretung im Jugendhilfeausschuss).

- Gefördert werden in der Regel nur Aus- und Fortbildungsmaßnahmen <u>überörtlicher Träger</u>². Die BDKJ-Diözesanverbände können in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Maßnahme eines örtlichen Trägers³ erteilen.
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel <u>personenbezogen</u> als Qualifizierungsveranstaltung gefördert.

| 6

¹ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2022.

² Ein überörtlicher Träger ist jeder Träger, der nicht Ortsgruppe ist, aber mehrere Ortsgruppen umfassen kann (z. B. Diözesanverband, Bezirksverband, Kreisverband).

³ Ein örtlicher Träger ist die Ortsgruppe.

- Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilnehmen. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die zu Beginn der Maßnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die BDKJ-Diözesanverbände können in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.
- Eine <u>pauschale Förderung</u> von Aus- und Fortbildungsangeboten als offene Qualifizierungsveranstaltung nach den Regeln des Förderbereichs V.2 ist möglich, wenn aufgrund der Konzeption (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teilnahmezahl eine personenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Das Verfahren einer pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit regionaler Träger⁴ können als <u>Zusatzmodul</u> der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden.
- Fortbildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit örtlicher Träger (z. B. Fortbildungseinheiten auf Leiterrundenwochenenden) können als <u>Zusatzmodul</u> der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahrnehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben auf überörtlicher Ebene (z. B. Studienteile auf Konferenzen) können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich und kostenmäßig abgrenzbar sind.

2. <u>Beratung, Begleitung, Coaching (Förderbereich I.2)</u>

Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings richten sich an eine*n oder mehrere Multiplikator*innen ab 16 Jahre, die innerhalb der Jugendverbandsarbeit ein Mandat ausüben oder eine andere spezifische Aufgabe wahrnehmen. Sie dienen der persönlichkeits- wie aufgabenbezogenen **Praxisreflexion** unter der Anleitung einer hierfür qualifizierten Person.

- Gefördert werden nur Maßnahmen überörtlicher Träger.
- Maßnahmen der Beratung, der Begleitung oder des Coachings werden nur auf Antrag pauschal gefördert.
- Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

II. Bildungsarbeit (Förderbereich II)

 Bildungsmaßnahmen richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie dienen nicht nur der Wissensvermittlung, sondern vor allem der Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden und zielen darauf, die sozialen und kulturellen sowie die geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten junger Menschen zu fördern. Sie sind in ihren konkreten Zielen, Inhalten und Methoden auf die jeweilige Zielgruppe hin geplant. Die vermittelten Inhalte politischer, sozialer, medienbezogener, gesundheitlicher, kultureller, religiöser, ökologischer oder technischer Bildung können vielfältig sein, knüpfen aber immer an die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen an und sind daher stets zielgruppengerecht, d. h. auch: altersgerecht zu vermitteln. Bildungsmaßnahmen stehen immer unter einem konkreten Thema.

Sie lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums⁵ dem Bereich der "nicht-formeller" Bildung zuordnen.

⁵ Stellungnahme: https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2001_stellungnahme_zukunftsfaehigkeit_sichern.pdf, Seite 5 [abg. am 13.02.2019]

 $^{^{4}}$ Ein regionaler Träger ist jeder überörtliche Träger, der nicht diözesaner Träger ist.

- Folgende Maßnahmen fallen nicht in den Förderbereich Bildungsarbeit:
 - Maßnahmen, die überwiegend der Qualifizierung für eine Tätigkeit in der Jugendarbeit dienen,
 - Maßnahmen, in denen Bildungsinhalte nicht zielgerichtet, sondern "informell" vermittelt werden,
 - Freizeitmaßnahmen, auch wenn sie unter einem Thema stehen,
 - Maßnahmen der Glaubensvermittlung (Katechese) und des Glaubensvollzugs (spirituelle Angebote, liturgische Feiern).

Nach dem Selbstverständnis katholischer Jugendverbandsarbeit fallen Maßnahmen religiöser Jugendbildung in den Förderbereich Bildungsarbeit, wenn sie auf die Reflexion von Glaubenslehre und -praxis zielen.

- Gefördert werden Bildungsmaßnahmen örtlicher und überörtlicher Träger*innen.
- Bildungsmaßnahmen werden in der Regel <u>personenbezogen</u> als Bildungsveranstaltung gefördert.
- Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- Eine <u>pauschale Förderung</u> von Bildungsmaßnahmen als offene Bildungsveranstaltung nach dem Regeln des Förderbereich V.2 ist möglich, wenn aufgrund der Konzeption (z. B. Workshopangebote) und einer erwarteten hohen Teilnahmezahl eine personenbezogene Förderung nicht möglich oder sinnvoll erscheint. Das Verfahren einer pauschalen Förderung ist im Diözesananhang geregelt.
- Bildungseinheiten im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit örtlicher oder regionaler Träger (z. B. qualifizierte thematische Einheiten auf Mitgliederwochenenden oder Arbeitskreiswochenenden) können als <u>Zusatzmodul</u> der Veranstaltung (Förderbereich III) gefördert werden.
- Bildungsmaßnahmen im zeitlichen und räumlichen Rahmen der Wahrnehmung von Planungs- und Leitungsaufgaben (z. B. Studienteile auf Konferenzen) können nur gefördert werden, wenn sie zeitlich und kostenmäßig abgrenzbar sind.

III. Freizeitarbeit (Förderbereich III)

Kurz- und Ferienfreizeiten richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Freizeitmaßnahmen lassen sich im Sinne der Bildungsdefinition des Bundesjugendkuratoriums dem Bereich der "informellen" Bildung zuordnen.

1. Kurzfreizeiten (Förderbereich III.1)

Maßnahmen mit 1 bis 4 Übernachtungen werden als Kurzfreizeit gefördert.

- Gefördert werden Kurzfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- Kurzfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- Bei Kurzfreizeiten <u>örtlicher Träger</u> können Programmeinheiten der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden. Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt

- werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
 - Bei Kurzfreizeiten <u>regionaler Träger</u> können Programmeinheiten der Fortbildung, der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
 - Bei Kurzfreizeiten <u>diözesaner Träger</u> können Programmeinheiten der Fortbildung und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.

 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ-Diözesanverband kann auch ehrenamtliches En-

gagement (Förderbereich IV) als Zusatzmodul berücksichtigt werden.

• Die Zusatzmodule bei einer Kurzfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maximal 5 Programmstunden umfassen. Die Programmstunden können auf bis zu zwei Veranstaltungstage aufgeteilt werden.

2. <u>Ferienfreizeiten (Förderbereich III.2)</u>

335

336

337

338

339

340

341

342

343

344

345

346

347

348349

350

351

352

353

354355

356357

358

359

360

361

362

363364

365

366

367

368

369

370

371

372

373374

375

376

377

378

379

380

Maßnahmen mit 5 bis 21 Übernachtungen werden als Ferienfreizeit gefördert.

- Gefördert werden Ferienfreizeiten örtlicher und überörtlicher Träger.
- Ferienfreizeiten werden personenbezogen gefördert.
- Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- Bei Ferienfreizeiten <u>örtlicher Träger</u> können Programmeinheiten der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden. Ferner können Programmeinheiten der Fortbildung als Zusatzmodule berücksichtigt werden, wenn der zuständige BDKJ-Diözesanverband eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- Bei Ferienfreizeiten <u>regionaler Träger</u> können Programmeinheiten der Fortbildung, der Bildungsarbeit und des ehrenamtlichen Engagements als Zusatzmodule berücksichtigt werden.
- Bei Ferienfreizeiten <u>diözesaner Träger</u> können Programmeinheiten der Fortbildung und der Bildungsarbeit als Zusatzmodule berücksichtigt werden.

 Auf Antrag beim zuständigen BDKJ Diözesanverband kann auch ehrenamtliches Engagement als Zusatzmodul berücksichtigt werden.
- Die Zusatzmodule bei einer Ferienfreizeit müssen mindestens 2,5 und dürfen maximal 5 Programmstunden pro angefangene sieben Veranstaltungstage umfassen. Die Programmstunden können jeweils auf bis zu zwei Veranstaltungstage aufgeteilt werden.

IV. Stärkung ehrenamtlichen Engagements (Förderbereich IV)

Verbandliche Jugendarbeit lebt von der eigenverantwortlichen Tätigkeit und dem ehrenamtlichen Engagement junger Menschen. Planungs- und Leitungsaufgaben örtlicher und regionaler Träger geschehen auf vielfältige Weise in Verbindung mit gemeinsamer Freizeitgestaltung.

- Diese Verbindung findet beispielsweise im Rahmen von Leitungsklausuren, Reflexions- oder Planungswochenenden statt.
 - Stärkung ehrenamtlichen Engagements wird personenbezogen gefördert.
 - Stärkung ehrenamtlichen Engagements im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit <u>örtlicher und regionaler Träger</u> kann als **Zusatzmodul** der Veranstaltung gefördert werden.
 - Auf Antrag beim BDKJ-Diözesanverband kann Stärkung ehrenamtlichen Engagements im zeitlichen und räumlichen Rahmen mehrtägiger Freizeitarbeit diözesaner Träger als Zusatzmodul der Veranstaltung gefördert werden.

Das Zusatzmodul ist förderfähig, wenn mindestens 7 förderfähige Personen teilnehmen. Förderfähig in diesem Sinne sind alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der zuständige BDKJ-Diözesanverband kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung für die Förderung von Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, erteilen.

Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V)

1. Proiektarbeit (Förderbereich V.1)

381

382

383

384

385

386

387

388

389

390

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400 401

402 403

404

405

407

412

413

414

418

423

Projektarbeit setzt an den Lebenssituationen, Ideen oder Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an. Projekte sind inhaltlich abgegrenzt und zielorientiert. Sie sind einmalig und werden über einen klar umschriebenen Zeitraum durchgeführt. Sie sind personell abgegrenzt, es gibt eine verantwortliche Projektleitung, ein Projektteam und eine festgelegte Zielgruppe.

- Gefördert werden Projekte örtlicher und überörtlicher Träger.
- Projekte werden nur auf Antrag pauschal gefördert.
- Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt.

2. Offene Veranstaltungen und andere Aktionen (Förderbereich V.2)

Offene Freizeitveranstaltungen richten sich an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von 6 bis einschließlich 26 Jahren. Sie können sich über einen oder mehrere Tage erstrecken und dienen dem Austausch und der gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen örtlicher und überörtlicher Träger.
- Eine Maßnahme ist förderfähig, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.

Qualifizierungsveranstaltungen überörtlicher Träger (Förderbereich I.1) können auch als 406 offene Qualifizierungsveranstaltung gefördert werden, wenn mindestens 7 Personen ab 16 408 Jahren teilnehmen.

Bildungsveranstaltungen (Förderbereich II) können auch als offene Bildungsveranstaltung 409 gefördert werden, wenn mindestens 7 Personen, die das 6., aber noch nicht das 27. Le-410 bensjahr vollendet haben, teilnehmen. 411

> Gefördert werden offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizierungsveranstaltungen und offene Bildungsveranstaltungen von mindestens 1,5 Stunden Dauer.

Offene Veranstaltungen und andere Aktionen, offene Qualifizierungsveranstaltungen und 415 416 offene Bildungsveranstaltungen werden auf Antrag pauschal gefördert.

Das Förderverfahren ist im Diözesananhang geregelt. 417

3. Kurze Pauschalmaßnahmen (Förderbereich V.3)

Kurze Maßnahmen der Qualifizierung (Förderbereich I.1) sowie der Bildungsarbeit (Förder-419 420 bereich II) mit mindestens 1,5 Programmstunden und mindestens 7 förderfähigen Personen können ohne vorherigen Antrag unabhängig von der Personenzahl pauschal gefördert wer-421 den. Gruppenstunden werden nicht gefördert. 422

Abrechnung von Aktivitäten

Aktivitäten des BDKJ und seiner Jugendverbände werden entweder personenbezogen oder 424 pauschal gefördert. Keine Aktivität kann aus öffentlichen Mitteln (inkl. z. B. kommunaler 425

- Mittel) eine Gesamtförderung erhalten, die die Gesamthöhe der anerkennungsfähigen Kosten übersteigt.
- Eine Aktivität kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden, wenn
 - sie zuvor beantragt/angemeldet wurde, sofern diese Regelungen oder der Diözesananhang dies vorsehen
 - die jeweiligen Anforderungen gemäß Abschnitt B dieser Richtlinien erfüllt sind und
 - anerkennungsfähige Kosten in Höhe von mindestens 50,00 Euro vorliegen. Ausnahmen von der Bagatellgrenze kann der Diözesananhang regeln.

1. Anerkennungsfähige Kosten

429

430

431

432

433

434

435

436

438 439

441

446

447448

449

450

455

456

457

458

459

466

467

469

- Anerkennungsfähig sind nur Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Aktivität tatsächlich anfallen.
- 437 Nicht anerkennungsfähig sind grundsätzlich
 - Kosten für Anschaffungen (z. B. technische Geräte, Möbel etc.),
 - Kosten f
 ür Alkoholika und Tabakwaren,
- Pfandkosten, Kautionskosten,
 - Kosten für persönliche Artikel des täglichen Bedarfs sowie
- die Geltendmachung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Aktivitätskosten.
- Bei der Förderung von Projekten sowie offenen Veranstaltungen und anderen Aktionen
- (Förderbereich V.1 und V.2) können Anschaffungskosten im Einzelfall durch die zuständige
- BDKJ-Diözesanstelle genehmigt werden (siehe Diözesananhang).

a. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

- Aus der Rechnung für Unterkunft und Verpflegung muss hervorgehen, wie viele Personen in welchem Zeitraum übernachtet haben und verpflegt worden sind. Eine Rechnung über einen Pauschalpreis kann nur in Ausnahmefällen durch die zuständige BDKJ-Diözesanstelle anerkannt werden.
- Das Formblatt K1 des BDKJ NRW ist zu benutzen, wenn keine Unterkunftsrechnung mit den geforderten Angaben vorliegt.
- Wenn in der Unterkunft Vollverpflegung genutzt worden ist, können weitere Verpflegungskosten nur in angemessenem Umfang anerkannt werden.

b. Reisekosten

- Bei gemeinsamer Hin-/Rückreise zum/vom Veranstaltungsort sowie gemeinsamen Fahrten im Rahmen der Veranstaltung sind die Kosten für
 - Gruppenfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Reisen mit Busunternehmen,
- die Anmietung, den Treibstoff und ggf. die Versicherung von Fahrzeugen förderfähig. Treibstoffkosten sind dem jeweiligen Fahrzeug unter Angabe der gefahrenen Kilometer zuzuordnen.
- Kosten für die Nutzung von Flugzeugen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Diözesanstelle über die Anerkennung von Flugkosten.
- 465 Bei individueller Anreise von
 - Teilnehmer*innen sowie
 - Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren mitarbeitenden Personen
- 468 **sind**
 - Kosten der niedrigsten Klasse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,

- Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung eines privaten Kfz in Höhe von bis
 zu 30 Cent je Kilometer bzw. für die Benutzung eines Motorrads oder Mofas bis zu
 20 Cent je Kilometer
- 473 **förderfähig.**
- 474 Für die Abrechnung können das Formblatt K2 des BDKJ NRW e.V. bei Teilnehmer*innen,
- bzw. das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. bei Leiter*innen, Referent*innen oder weiteren
- 476 mitarbeitenden Personen verwendet werden.
- 477 Sofern Leiter*innen, Referent*innen oder weitere mitarbeitende Personen im Rahmen ihres
- 478 hauptamtlichen oder hauptberuflichen Dienstes an der geförderten Maßnahme mitarbei-
- ten, für deren dienstliche Reisekostenvergütung andere Bestimmungen als das Bundesrei-
- sekostengesetz bindend anzuwenden sind (z. B. Anlage 15 KAVO), sind auch Fahrtkostener-
- stattungen, Wegstreckenentschädigungen sowie Mitnahmeentschädigungen entsprechend
- der jeweils geltenden Bestimmung förderfähig. (Hinweis: Der Dienstgeber hat bei gegen-
- 483 über dem Bundesreisekostengesetz höheren Entschädigungen für die steuerlich und sozial-
- versicherungsrechtlich korrekte Abwicklung Sorge zu tragen.)
- 485 Dieser Betrag ist auf den Formularen mit einem entsprechenden Hinweis anzugeben

c. Honorarkosten

- Anerkennungsfähig sind Honorare für Leiter*innen, Referent*innen und weitere mitarbeitende Personen, deren Höhe verhältnismäßig erscheint. Über die Anerkennung der Honorarhöhe entscheidet die zuständige BDKJ-Diözesanstelle.
- 490 Honorarbelege sollen neben
 - dem Namen und der Anschrift des*der Honorarempfänger*in sowie
 - der Bezeichnung und dem Datum der erbrachten Leistung
- 493 **auch**

486

491 492

- die zeitliche Dauer der Leistung
- 495 enthalten.
- 496 Honorarempfänger*innen machen ihre Reisekosten zusammen mit den Honorarkosten gel-
- tend. Dabei finden die Bestimmungen zu den Reisekosten unter b. entsprechende Anwen-
- 498 **dung**.

500 501

502

503

511

499 Für Honorarbelege kann das Formblatt K4 des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

d. Materialkosten

Anerkennungsfähig sind Kosten für Miete, Kauf oder Herstellung von Arbeits- und Verbrauchsmaterialien im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität.

e. Vor- und Nachbereitungskosten

- Anerkennungsfähig sind Kosten für Ausschreibung, Werbung, Dokumentation, Teambesprechungen, Vor- oder Nachtreffen der Mitarbeiter*innen und dergleichen.
- 506 Durch einen von dem*der verantwortlichen Leiter*in und einer weiteren befugten Person
- 507 unterzeichneten Ersatzbeleg können Kosten bis zu einer Höhe von 15 v. H. der anerken-
- 508 nungsfähigen belegten Kosten anerkannt werden, insofern sie ohne separaten Originalbeleg
- anfallen, wie z. B. Telefon, Porto, selbst erstellte Kopien. Hierfür kann das Formblatt K3
- des BDKJ NRW e.V. genutzt werden.

f. Sonstige Kosten

- Anerkennungsfähig sind weitere Kosten im unmittelbaren Zusammenhang der Aktivität, wie
- z. B. Versicherungsprämien, Eintrittsgelder, Gebühren und dergleichen.

- Bei Projekten können im Einzelfall auch Personalkosten sowie anfallende Verwaltungskos-
- 515 ten berücksichtigt werden.

517

532

533

534

536

537538

539

540

541

544

547

549

550

557

558

Die Angemessenheit von Kosten liegt im Ermessen der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle.

2. <u>Nutzung des Förderportals</u>

- Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind ausschließlich über das Förderportal unter
- der Adresse https://kjp.bdkj.nrw einzureichen.
- 520 Der unterschriebene Verwendungsnachweis (Eingabequittung) sowie die Originalbelege
- 521 müssen spätestens 8 Wochen nach dem Ende der Maßnahme spätestens jedoch zum
- 31.12. des Jahres in der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle vorliegen. Verwendungsnachwei-
- se und Originalbelege zu Maßnahmen, die im Dezember des Jahres stattfinden, müssen
- 524 spätestens zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Träger von Maßnahmen, die im Dezember
- stattfinden, können für diese eine Abschlagszahlung beantragen und erhalten. Näheres
- regelt der Diözesananhang. Das Versäumen der Frist gefährdet die Förderung der Maßnah-
- me. Einzelne Unterlagen, die erst nach dieser Frist beim Träger eintreffen, wie z. B. Rech-
- 528 nungen, sind unverzüglich nachzureichen.
- Wurden weitere öffentliche Mittel (z. B. kommunale Mittel) beantragt und liegt noch kein
- 530 Förderbescheid vor, so ist die Höhe der zu erwartenden Förderung zu erläutern. Der För-
- derbescheid ist unverzüglich nachzureichen.

a. Rahmendaten zur Aktivität

Die vom Förderportal vorgegebenen Daten des Trägers der Aktivität sowie die Daten der abrechnenden Personen sind zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Außerdem sind die

zeitlichen und lokalen Daten, sowie die Förderungsart der Aktivität anzugeben.

b. Teilnahmedaten zur Aktivität & die Teilnahmeliste

Die Teilnahmeliste weist vollständig alle Personen aus, die während der Aktivität anwesend waren. Diese sind:

- die förderfähigen Teilnehmer*innen
- die nichtförderfähigen Teilnehmer*innen
- der*die verantwortliche Leiter*in
- weitere Leiter*innen
- Referent*innen
 - sonstige Mitarbeiter*innen

Für die Teilnahmeliste wird das Formblatt FB 2 des BDKJ NRW e.V. genutzt. Alternativ kann der Träger eine Liste anlegen, die folgende Informationen enthält:

- Vor- und Nachname
- 548 **Alter**
 - Geschlecht
 - Status der Person, falls er*sie nicht Teilnehmer*in ist
- abweichende Anwesenheitszeit
- Anzugeben ist, ob die aufgeführten Personen ihren Wohnort in NRW haben. Der*die ver-
- antwortliche Leiter*in trägt die Verantwortung für die Durchführung der Aktivität. Als Re-
- ferent*innen gelten Personen, die mit der inhaltlichen Umsetzung der Aktivität oder ein-
- 555 zelner Teile betraut sind.
- Auf der Liste wird der jeweilige Status wie folgt gekennzeichnet:
 - Verantwortliche*r Leiter*in: V für verantwortlich
 - Weitere Leiter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen: M

- "externe" Referent*innen: R
- 1560 Ist eine Person nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend, so muss auf
- der Teilnahmeliste die genaue Anwesenheitszeit vermerkt werden. Bei Aktivitäten der För-
- derbereiche I.1, II und IV ist zusätzlich die Anzahl der Programmstunden anzugeben, an
- denen die betreffende Person teilgenommen hat.
- Die Teilnahmeliste (bei mehreren Blättern jedes einzelne Blatt) weist im Seitenkopf Aktivi-
- tätenart, Ort und Datum der Veranstaltung aus.

c. Inhaltliche Beschreibung der Aktivität

566

567

568

569 570

577578

579

593

598

Aus der inhaltlichen Beschreibung für Aktivitäten nach I.1 und II, geht eindeutig hervor,

- welchen Zielen die Aktivität diente,
- welche Themenstellungen Inhalt der Aktivität waren und
 - mit welchen Methoden und Arbeitsansätzen diese umgesetzt wurden.
- 571 Bei Aktivitäten nach I.2 entfällt die inhaltliche Beschreibung aufgrund der von der Sache
- 572 her gebotenen Vertraulichkeit der Ziele und Inhalte.
- 573 Bei Aktivitäten nach III.1 und III.2 ist ein Bericht anzufertigen, aus dem Themen und Pro-
- 574 grammpunkte der Maßnahme hervorgehen. Auf einen solchen Bericht kann verzichtet wer-
- den, wenn dem Verwendungsnachweis eine andere aussagekräftige Form der Dokumentati-
- on beigefügt wird, etwa ein Bericht für den Pfarrbrief, eine Lagerzeitung oder ähnliches.

d. Finanzielle Beschreibung der Aktivität

- Im Rahmen der finanziellen Beschreibung der Aktivität werden die abzurechnenden Kosten angegeben und die Kostenbelege der Abrechnung hinzugefügt.
- Sofern es sich bei den Belegen um Rechnungen handelt, müssen diese
- auf den Träger der Aktivität ausgestellt und
- mit einer Zahlungsbestätigung versehen sein.
- 583 Weicht der Rechnungsempfänger vom Träger der Aktivität ab, so ist der Rechnung eine
- 584 Erklärung des Trägers beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Einkauf oder die Bestellung
- ausschließlich der vorliegenden Aktivität diente und vom Träger bezahlt wurde.
- 586 Ferner werden die mit der Aktivität im Zusammenhang stehende öffentliche Förderung
- 587 erfasst und entsprechende Belege beigefügt.
- 588 Wurden öffentliche Mittel beantragt und liegt noch kein Förderbescheid vor, so ist die Hö-
- 589 he der zu erwartenden öffentlichen Förderung zu erläutern. Der Förderbescheid ist unver-
- 590 züglich nachzureichen. Im Falle einer nachträglich entstehenden Überfinanzierung aus der
- 591 Gesamtsumme der öffentlichen Förderung wird der Zuschuss aus Mitteln des KJFP NRW
- mittels eines Widerrufs und einer Förderzusage entsprechend gekürzt.

e. Unterschrift

- Der Verwendungsnachweis (Eingabequittung) muss von zwei unterschiedlichen Personen
- 595 unterschrieben werden. Die verantwortliche Leitung der Aktivität und ein Vorstandsmit-
- 596 glied, bzw. die jeweils beauftragten Finanz- und Inhaltsverantwortlichen bestätigen durch
- ihre eigenhändigen Unterschriften rechtsverbindlich die Richtigkeit der Angaben.

VII. Aktivitätenförderung

- Aktivitäten der Förderbereiche I.1, II, III und IV werden personenbezogen gefördert.
- In die Berechnung der Personenzahl sind alle Teilnehmer*innen, Leiter*innen, Refe-
- 601 rent*innen und sonstigen mitarbeitenden Personen einzubeziehen, die für die jeweilige

- Aktivität nach I.1, II, IV förderfähig sind und an der gesamten Aktivität aktiv teilgenommen haben.
- Personen, die nicht an der gesamten Aktivität teilgenommen haben, können bei der Berechnung der Personenzahl berücksichtigt werden, wenn
 - sie an mindestens der Hälfte
 - o der für die Förderung erforderlichen Programmstunden (I.1, II und IV) oder
 - o der Aktivität (III) teilgenommen haben und
 - der Teilnahmeliste eine entsprechende Erklärung der*des Leiter*in der Aktivität beigefügt wird.

1. Förderung von Aktivitäten nach I.1 und II

- Bei Aktivitäten der Aus- und Fortbildung (I.1) und der Bildungsarbeit (II) werden Veranstaltungstage
 - mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesveranstaltung,
 - mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesveranstaltung,
 - mit mindestens 5 Programmstunden und Übernachtung als Internatsveranstaltung
- 618 **gefördert.**

606

607 608

609

610

611

614

615

616 617

620

Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.

a. Mehrtägige Aktivitäten

- 621 Blockveranstaltung
- Bei einer mehrtägigen, zeitlich zusammenhängenden Aktivität mit Übernachtung (Block-
- veranstaltung) können die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum
- der Aktivität verteilt werden. Maximal können 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt
- 625 **werden.**
- Bei Blockveranstaltungen werden höchstens 9 Veranstaltungstage und 8 Übernachtungen
- 627 **gefördert.**
- 628 Veranstaltungsreihe
- 629 Sachlich, aber nicht zeitlich zusammenhängende Aktivitäten innerhalb eines Kalenderjah-
- 630 res können als mehrtägige Gesamtaktivität (Veranstaltungsreihe) abgerechnet werden.
- Die Förderung von Blockveranstaltungen ist auch im Rahmen einer Veranstaltungsreihe
- 632 **möglich.**
- 633 a) Veranstaltungsreihe mit identischem Teilnehmendenkreis
- Haben alle Aktivitäten einer Veranstaltungsreihe denselben Teilnehmendenkreis können
- die erforderlichen Programmstunden über den gesamten Zeitraum der Gesamtaktivität für
- die Berechnung von Halbtages- und Tagesveranstaltungen verteilt werden. Maximal können
- 8 Programmstunden pro Tag berücksichtigt werden. Aktivitäten mit weniger als 2,5 Pro-
- 638 grammstunden werden nicht berücksichtigt.
- 639 Programmstunden von Blockveranstaltungen können nicht mit Programmstunden von Ein-
- 540 zelveranstaltungen verrechnet werden.
- 641 Für die gesamte Veranstaltungsreihe ist nur eine Teilnahmeliste anzufertigen.
- Förderfähig sind nur Personen, die an mindestens der Hälfte der erforderlichen Programm-
- stunden der Veranstaltungsreihe teilgenommen haben.

- b) Veranstaltungsreihe mit verschiedenen Teilnehmendenkreisen
- Haben die Aktivitäten einer Veranstaltungsreihe verschiedene Teilnehmendenkreise, wer-
- den die Programmstunden separat gewertet und können nicht mit Programmstunden ande-
- rer Aktivitäten der Reihe zusammengefasst werden. Aktivitäten mit weniger als 2,5 Pro-
- grammstunden werden nicht berücksichtigt.
- 649 Es ist für jede Aktivität eine separate Teilnahmeliste anzufertigen. Förderfähig sind je Ak-
- 650 tivität nur Personen, die an mindestens der Hälfte der erforderlichen Programmstunden
- 651 teilgenommen haben. Es erfolgt eine Addition der Förderungen (IV/TV/HT x Personen) der
- 652 einbezogenen Aktivitäten.

2. Förderung von Aktivitäten nach III

- 654 Aktivitäten nach III mit mindestens 1 und höchstens 4 Übernachtungen werden als Kurz-
- 655 **freizeit (III.1)** gefördert.

653

664

668

678

- Aktivitäten nach III mit mindestens 5 und höchstens 21 Übernachtungen werden als Ferien-
- 657 **freizeit (III.2)** gefördert.
- Der auszuzahlende Förderbetrag ist das Produkt aus der Anzahl der Tage, dem für den Trä-
- 659 ger festgesetzten Fördersatz der jeweiligen Aktivitätenart und der Anzahl der förderfähi-
- gen beteiligten Personen. Der so berechnete Förderbetrag kann sich aufgrund von Zusatz-
- 661 modulen oder einem erhöhten Fördersatz für Teilnehmer*innen mit Behinderung und bis zu
- einem*r Begleiter*in pro Teilnehmer*in mit Behinderung erhöhen.
- 663 An- und Abreisetag werden bei der Förderung als zwei Tage gezählt.

3. Modulare Förderung

- Aktivitäten nach III können **Zusatzmodule** aus den Förderbereichen I.1, II und IV beinhalten. **Zusatzmodule** werden
- mit mindestens 2,5 Programmstunden als Halbtagesmodul
 - mit mindestens 5 Programmstunden als Tagesmodul
- 669 **gefördert.**
- Dabei werden nur Programmstunden bis 23:00 Uhr berücksichtigt.
- 671 Erfolgt eine Aufteilung der Module auf mehrere Tage, so erfolgt eine Summierung der Pro-
- grammstunden an denen mindestens 7 Teilnehmer*innen im förderfähigen Alter teilge-
- 673 nommen haben. Aus der Summe der Programmstunden wird die Anzahl der Tages- und
- Halbtagesmodule ermittelt. Die maximal-mögliche Anzahl an Programmstunden in Zusatz-
- 675 modulen darf nicht überschritten werden.
- 676 Für den Zeitraum der Module wird für die Teilnehmer*innen an den Zusatzmodulen die
- 677 Förderung erhöht. Die Förderhöhe wird durch den Diözesananhang festgelegt.

4. Förderung von Aktivitäten nach V

- 679 Aktivitäten nach V werden pauschal gefördert.
- Sachlich zusammenhängende kurze Pauschalmaßnahmen (V.3) innerhalb eines Kalender-
- jahres können als Veranstaltungsreihe abgerechnet werden.
- Das weitere Verfahren zur Förderung regelt der Diözesananhang dieser Regelungen.

683 VIII. Förderzusage

- Nach Bearbeitung des Verwendungsnachweises für die Aktivität oder das Projekt erhält der
- Träger von der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle eine Förderzusage, die die Fördersumme
- und die Berechnungsgrundlage ausweist. Der Träger hat den in der Förderzusage gemach-

- ten Hinweisen und Auflagen zu entsprechen und nimmt die Förderzusage zu den die Maß-
- 688 nahme betreffenden Buchhaltungsunterlagen.
- Die zuständige BDKJ-Diözesanstelle ist berechtigt, die Förderzusage zu widerrufen, sofern
- 690 Prüfungsfeststellungen oder nachträgliche Mittelflüsse eine Neufestsetzung der Förder-
- 691 summe erfordern.

692

D. Infrastruktur

- 693 Gefördert wird die Bereitstellung von Infrastruktur für das ehrenamtliche Engagement jun-
- 694 ger Menschen im Jugendverband.
- Der Förderbereich Infrastruktur umfasst zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele verbandlicher
- 696 Arbeit notwendige Personal- und Sachkosten.
- 697 Maximal 90 % der einem BDKJ-Diözesanverband zugewendeten Fördermittel können für
- 698 Personal- und Sachkosten eingesetzt werden.⁶
- Die für die Infrastruktur eingesetzten Mittel sind vorrangig für die Beschäftigung pädagogi-
- 700 scher Fachkräfte einzusetzen.
- Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich mit den Formularen des BDKJ NRW e.V. bei
- 702 der zuständigen BDKJ-Diözesanstelle einzureichen. Er umfasst Angaben entsprechend der
- 703 Förderbereiche Personalkosten und Sachkosten.

Personalkosten

1. Pädagogische Fachkräfte (Förderbereich VI.1.)

- Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
- 707 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für den Einsatz pädagogischer Fachkräfte ver-
- 708 wenden.

704

705

- 709 Hierbei finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72a SGB VIII Anwendung.
- 710 Fachkraft bei den Jugendverbänden im Sinne des KJFP NRW kann auch sein, wer über eine
- 711 ausreichende Erfahrung aufgrund langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit
- 712 und über eine besondere Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügt.
- Darüber hinaus ist der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB
- 714 VIII zu beachten.
- Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
- 716 **kert sein.**
- 717 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger.
- 718 Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein an-
- 719 deres, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine Besserstellung gegen-
- 720 über dem TV-Land ist auszuschließen.
- 721 Zum Nachweis über Mittelverwendung gehören:
- eine Kopie des Jahreslohnkontos,
- eine zusammengefasste Tätigkeitsübersicht für alle geförderten Fachkräfte eines
 Trägers sowie
- ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

-

⁶ Vorläufig befristet bis zum 31.12.2022.

Leitungs- und Verwaltungskräfte (Förderbereich VI.2)

- 727 Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
- 728 nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur zur Deckung von Personalkosten für Leitungs-
- 729 **und Verwaltungskräfte** verwenden.
- 730 Bei Arbeitsverträgen muss das Direktionsrecht beim Empfangenden der Förderung veran-
- 731 kert sein.

726

737

738

739

749

757

- 732 Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Leitungs- und Verwaltungskräfte
- 733 entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwen-
- den, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z. B. KAVO). Eine
- 735 Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.
- 736 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören:
 - eine Kopie des Jahreslohnkontos sowie
 - ggf. ein Nachweis über die Übertragung des Direktionsrechts.

II. Sachkosten (Förderbereich VI.3)

- Der BDKJ NRW e. V., die BDKJ-Diözesanverbände und die diözesanen Jugendverbände kön-
- nen Mittel zur Förderung der Infrastruktur für Planungs- und Leitungsaufgaben verwenden.
- Die Weiterleitung von Fördermitteln an regionale Gliederungen zur Deckung von Sachkos-
- ten kann im Diözesananhang geregelt werden.
- 744 Zu den Sachkosten zählen insbesondere Kosten der Geschäftsausstattung und des laufenden
- Geschäftsbetriebs sowie für Gremiensitzungen, Konferenzen und Reisekosten.
- 746 Zum Nachweis über die Mittelverwendung gehören
- eine formlose Auflistung der Sachkosten und
- die Originalbelege mit Zahlungsbestätigung.

E. Nachweispflichten: Buchhaltung und Aufbewahrung

- 750 Die im Rahmen des Verwendungsnachweises eingereichten Unterlagen verbleiben bei der
- 751 zuständigen Diözesanstelle des BDKJ und werden dort entsprechend den Aufbewahrungs-
- 752 fristen aufbewahrt.
- 753 Die Kassenbücher, Rechnungen, Belege und alle den Zahlungsverkehr betreffende Schrift-
- stücke (z. B. Kontoauszüge) sind aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften 10 Jahre auf-
- zubewahren. Bei Belegen auf Thermopapier ist die Lesbarkeit sicherzustellen. Die weiteren
- 756 Unterlagen (z. B. Teilnahmelisten) werden fünf Jahre aufbewahrt.

F. <u>Prüfungsrecht</u>

- 758 Die BDKJ-Diözesanverbände, der BDKJ NRW e.V., der Landschaftsverband Rheinland und
- der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäfts-
- 760 unterlagen zur Prüfung anzufordern (soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzu-
- legen sind) oder die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und
- sonstigen Unterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förde-
- rungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen
- 764 Auskünfte zu erteilen.
- 765 Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung
- der Förderung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des
- 767 Förderungsempfangenden erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof oder die Vorprü-
- 768 fungsstellen für notwendig erachten.

G. <u>Diözesananhänge</u>

771 H. Anlagen

I. Landesweite Unter- und Obergrenze für Fördersätze & Förderpauschalen

a. Fördersätze I.1

	Unter-	Obergrenze
	grenze	
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe
		des Förderbereichs I.1 und
		der nach III

774775

772

773

b. Fördersätze II

	Unter-	Obergrenze
	grenze	
Halbtagesveranstaltung (pro Teilnehmer*)	6	15 Euro
Tagesveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	12	30 Euro
Internatsveranstaltung (pro Teilnehmer*in)	16	40 Euro
Modular-Fördersatz		Die Differenz der Förderhöhe
		des Förderbereichs II und der
		nach III

776777

c. Fördersätze III

	Unter-	Obergrenze
	grenze	
Pro Teilnehmer*in	1,50 Euro	12 Euro
Pro Teilnehmer*in mit Behinderung und bis	1,50 Euro	15 Euro
zu einem*r Begleiter*in		

778779

d. Fördersätze IV

	Unter- grenze	Obergrenze
Halbtagesmodul (pro Teilnehmer*in)		5 Euro
Tagesmodul (pro Teilnehmer*in)		7,50 Euro

780 781

e. Pauschale Förderung V

	Unter-	Obergrenze
	grenze	
Projekte	50 Euro	DA
Offene Veranstaltungen & Aktion (pro Maß-	50 Euro	DA
nahme)		
Kurze Pauschalmaßnahmen (pro Maßnahme)	50 Euro, *	DA

782

783 * Ausnahmen hiervon werden im Diözesananhang geregelt.

DA: Die Förderung wird im Diözesananhang geregelt.

784 II. KJP Formblätter

a. K1

b. K2

c. K3

d. K4

e. Teilnahmeliste